

Regierungsbildung: Steuerpolitische Themen in den Sondierungsverhandlungen

Die Unterhändler der beabsichtigten "Jamaika-Koalition" haben sich in der vergangenen Nacht zunächst ergebnislos vertagt. Neben den Themen Klimaschutz und Migration konnten sie sich bisher auch nicht über den Abbau des Solidaritätszuschlags einigen. Presseberichten kann entnommen werden, dass die an der Regierungsbildung beteiligten Parteien (CDU/CSU, FDP und Grüne) unter anderem auch über steuerpolitische Themen verhandeln. Die folgenden Vorhaben werden dem Vernehmen nach bisher diskutiert:

- Mit einem Venture Capital-Gesetz die steuerlichen Förderbedingungen für den Zugang zu Wagniskapital für StartUps verbessern.
- Forschung und Entwicklung von Unternehmen steuerlich fördern.
- Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für digitale Geschäftsmodelle verbessern.
- Für einen verbindlichen und effektiven Informationsaustausch zwischen nationalen Steuerbehörden eintreten.
- Eine gemeinsame Steuerbemessungsgrundlage mit den Partnern in Europa anstreben.
- Den Solidaritätszuschlag schrittweise – nach Einkommensklassen gestaffelt – abbauen.
- Die energetische Gebäudesanierung mit Sonderabschreibungen zur Sanierung i.H.v. drei Milliarden Euro fördern.

Aktuellen Presseberichten zufolge sollen die Verhandlungen das ganze Wochenende andauern. Für den kommenden Montag hat die CDU eine Regionalkonferenz abgesagt. Es wird vermutet, dass auch dies mit den Sondierungsverhandlungen in Verbindung zu bringen ist. Es ist darüber hinaus wichtig zu beachten, dass es sich bei den derzeitigen Verhandlungen lediglich um Sondierungsgespräche handelt, die den Zweck haben herauszufinden, ob eine Regierungsbildung Aussicht auf Erfolg hat. Die eigentlichen Koalitionsverhandlungen können erst beginnen, wenn diese Sondierungsgespräche abgeschlossen sind.

BVerfG: Mündliche Verhandlung zur Verfassungsmäßigkeit der Einheitsbewertung auf den 16.01.2018 terminiert

Gemäß [Pressemitteilung vom 15.11.2017](#) beabsichtigt der Erste Senat des BVerfG am 16.01.2018 in Karlsruhe über drei Richtervorlagen des BFH sowie über zwei Verfassungsbeschwerden betreffend die Verfassungsmäßigkeit der Einheitsbewertung zu verhandeln. Die ursprünglich für dieses Jahr avisierte Entscheidung wird damit zwar nochmals verschoben. Die Terminierung der mündlichen Verhandlung zeigt aber, dass das Verfahren nun vorrangig betrieben wird. Die gesetzgeberischen Pläne zur Reform der Grundsteuer und ihrer Bemessung

sungsgrundlage (Einheitswert) gewinnen insoweit neue Aktualität (vgl. WTS WEEKLY # 44/2016).

BFH: Nachträgliche Anschaffungskosten bei Gesellschaftereinlagen „in letzter Minute“ – Beitrittsaufforderung an das BMF

Mit BFH-Beschluss vom 11.10.2017 ([IX R 5/15](#)) wird das BMF aufgefordert, einem Verfahren beizutreten, um zu der Frage Stellung zu nehmen, ob Zuzahlungen, die der Gesellschafter in das Eigenkapital leistet und die bei der Kapitalgesellschaft als Kapitalrücklage auszuweisen sind (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB), bei diesem in jedem Fall und zu jedem denkbaren Zeitpunkt zu – nachträglichen – Anschaffungskosten i.S.d. § 255 Abs. 1 S. 1 und 2 HGB führen und mithin im Rahmen der Gewinnermittlung nach § 17 Abs. 2 S. 1 EStG zu berücksichtigen sind und ob solche Zuzahlungen einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts (§ 42 AO) darstellen könnten.

Im Streitfall erbten der Kläger und seine drei Brüder von ihrer Mutter im Februar 2010 sämtliche Anteile an einer notleidenden A-GmbH zu gleichen Teilen. Bereits im Jahr 1999 hatte der Kläger eine Bürgschaft für Verbindlichkeiten der A-GmbH gegenüber einer Bank übernommen. Darüber hinaus stand der Bank eine Grundschuld auf einem der Mutter des Klägers gehörenden und ebenfalls zu gleichen Teilen an ihre Söhne vererbten Grundstücks von € 177.418 als Sicherheit zur Verfügung. Zwischen Juni und November 2010 wurden der A-GmbH – zur Abwendung einer drohenden Liquidation – von den Gesellschaftern (Kläger und seine drei Brüder) Zahlungen i.H.v. insgesamt € 281.800 in die Kapitalrücklage gewährt. Ein Teil der Einzahlung in Höhe von € 222.000 stammte aus der mit der Bank abgestimmten Veräußerung des Grundstücks an einen Bruder des Klägers. Nachdem die Bank Ende 2010 einen Teilverzicht auf ihre gegenüber der A-GmbH bestehenden Forderungen in Aussicht gestellt hatte, zahlte die A-GmbH an die Bank einen Betrag von insgesamt € 275.000. Am 14.12.2010 veräußerten der Kläger und seine Brüder schließlich ihre Anteile an der A-GmbH zu einem Kaufpreis von € 0 an die I-GmbH. Der Kläger machte einen Veräußerungsverlust nach § 17 EStG i.H.v. € 83.232 geltend (anteiliger Verlust der Stammeinlage i.H.v. € 12.782,30 und nachträgliche Anschaffungskosten aus der Kapitalzuführung i.H.v. € 70.450).

Das Finanzamt berücksichtige zunächst lediglich einen Verlust in Höhe der eingezahlten Stammeinlage. Der Verlust wurde dann aber im Änderungsbescheid vom 09.08.2013 auf € 39.006 erhöht. Diesen ermittelte das Finanzamt, indem es die von allen Gesellschaftern geltend gemachten Anschaffungskosten in Höhe von insgesamt € 333.440 (€ 281.800 Kapitalrücklage zzgl. € 51.640 Stammkapital) um die zugunsten der Bank eingetragenen verzinslichen Grundschuld von € 177.418 minderte und die verbleibenden € 156.022 auf den Kläger und seine Brüder verteilte. Der Einspruch gegen den Änderungsbescheid blieb erfolglos.

Das Finanzgericht urteilte, dass dem Kläger aus den Einzahlungen in die Kapitalrücklage letztlich nur € 1.700 nachträgliche Anschaffungskosten zustünden. Denn die Zuführung in die Kapitalrücklage habe i.H.v. insgesamt € 275.000 EUR wirt-

schaftlich betrachtet der Ablösung der von Gesellschafterseite gewährten Sicherheiten (Grundschild i.H.v. € 177.418 und Bürgschaften eines Bruders und des Klägers aus dem Jahre 1999) für Verbindlichkeiten der A-GmbH gegenüber der Bank gedient. Soweit die Zahlung der A-GmbH an die Bank der Ablösung der Grundschild gedient habe – die A-GmbH glich, nachdem sie die Kapitaleinlage erhalten hatte, insgesamt 270.000 EUR gegenüber der Bank aus - seien dem Kläger bereits deshalb keine nachträglichen Anschaffungskosten entstanden, weil ihm zu keinem Zeitpunkt ein werthaltiger Rückgriffsanspruch gegen die A-GmbH zugestanden habe. Soweit die Zahlung an die Bank zur Ablösung der Bürgschaft erfolgt sei, seien im Streitfall die Grundsätze des Eigenkapitalersatzrechts weiterhin anzuwenden. Nach diesen Grundsätzen sei davon auszugehen, dass die Bürgschaft des Klägers erst durch "Stehenlassen" bei Kriseneintritt im Jahr 2008 eigenkapitalersetzend geworden sei und daher die Rückgriffsforderung mit ihrem gemeinen Wert im Zeitpunkt des Kriseneintritts anzusetzen sei. Nach Auffassung des Finanzgerichts habe im Ergebnis offenbleiben können, ob dieser Rückgriffsanspruch bei Kriseneintritt überhaupt noch werthaltig gewesen sei. Jedenfalls fehlten Anhaltspunkte dafür, dass sich hieraus weitere nachträgliche Anschaffungskosten ergeben könnten, die die vom Finanzamt bereits anerkannten Anschaffungskosten überstiegen hätten.

Der BFH wird nunmehr das Revisionsverfahren zum Anlass nehmen, sich grundlegend mit dieser Rechtsfrage zu befassen. Vor diesem Hintergrund hält es der Senat für erforderlich, das BMF an diesem Revisionsverfahren zu beteiligen und zum Beitritt (gemäß § 122 Abs. 2 S. 3 FGO) aufzufordern.

46

17.11.2017

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 10.11.2017

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
C-552/16	09.11.2017	Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerwesen – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Auflösung einer Gesellschaft, die deren Streichung aus dem Mehrwertsteuerregister zur Folge hat – Verpflichtung, die Mehrwertsteuer auf die vorhandenen Aktiva zu berechnen und die berechnete Mehrwertsteuer an den Staat abzuführen – Beibehaltung oder Änderung des zum Zeitpunkt des Beitritts zur Europäischen Union bestehenden Gesetzes – Art. 176 Abs. 2 – Auswirkung auf das Recht auf Vorsteuerabzug – Art. 168

Alle am 15.11.2017 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
IX R 5/15	11.10.2017	Beitrittsaufforderung an das BMF: Nachträgliche Anschaffungskosten bei Gesellschaftereinlagen "in letzter Minute"

Alle am 15.11.2017 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
XI S 3/17 (PKH)	21.09.2017	Ablehnung von PKH bei Nichtbeantwortung von Fragen zum Vermögen
X R 27/16	23.08.2017	Feststellungen bei Liebhaberei
VIII R 51/14	09.05.2017	Kapitaleinkünfte aus einem Auslandsdepot
V R 61/16	03.08.2017	Steuersatz für Leistungen einer Krankenhauscafeteria
V R 11/17	24.08.2017	Zur Subsidiarität der Feststellungsklage bei Zweifeln an der örtlichen Zuständigkeit des Finanzamtes
XI B 57/17	29.08.2017	Fortbildung zur "Führungskraft Handel" nicht mehr Teil der Erstausbildung
IV R 7/14	03.08.2017	Inhaltsadressat eines Bescheids zur Feststellung verrechenbarer Verluste im Rahmen des § 2a Abs. 3 EStG a.F.
IX R 3/17	27.06.2017	Einordnung des Handels mit Vorratsgesellschaften

46

17.11.2017

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
X R 9/15	23.08.2017	Anforderungen an eine Revisionsbegründung - Wirksamkeit der Rücknahme der Revision
IV R 28/14	14.09.2017	Umfang eines Vorläufigkeitsvermerks - Berücksichtigung gegenläufiger Steuerauswirkungen bei Erlass eines Änderungsbescheids - Ausübung eines Wahlrechts

Alle bis zum 17.11.2017 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
IV C 5 - S 2334/12/1000 2-04	17.11.2017	Lohnsteuerliche Behandlung der Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern an Arbeitnehmer in Leasingfällen
III C 2 - S 7285/07/1000 2	15.11.2017	Umsatzsteuer; § 33 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) - Rechnungen über Kleinbeträge

Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH

www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt, Georg Geberth, Lothar Härteis, Stefan Hölzemann

Düsseldorf

Michael Wild
Peter-Müller-Straße 18
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen

Andreas Pfaller
Allee am Rötelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt

Dr. Franz Angermann
Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg

Eva Doyé
Brandstwiete 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Kolbermoor (Rosenheim)

Andreas Ochsner
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

Köln

Stefan Hölzemann
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

München

Lothar Härteis
Thomas-Wimmer-Ring 1-3
80539 München
T: +49(0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Regensburg

Andreas Schreib
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-128
F: +49 (0) 941 383 873-130

Stuttgart

Ingo Weber
Büchsenstraße 10
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 6200749-0
T: +49 (0) 711 6200749-99

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.